

Gebührenordnung zur Satzung über Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Herborn

Gebührenordnung zur Satzung über Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Herborn

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I, S. 167) und der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S.618), sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 430), der §§ 67 bis 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der zur Zeit gültigen Fassung und den Bestimmungen des § 18 der Satzung über Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Herborn (Marktordnung) vom 07.10.2010 hat die Stadtverordnetenversammlung am 07.10.2010 folgende Gebührenordnung zur Satzung über Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Herborn, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 09.03.2018, beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand und Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der von der Stadt Herborn festgelegten Plätze und Straßen im Rahmen der als öffentliche Einrichtung betriebenen Wochen- und Jahrmärkte (Krammärkte) haben alle Marktbesicker eine Benutzungsgebühr (Marktstandsgebühr) zu entrichten.

§ 2

Marktstandsgebühren

(1) Die Marktstandsgebühr wird nach angefangenen laufenden Metern Front je Markttag berechnet.

(2) Für jeden angefangenen laufenden Meter Front werden bis zu einer Tiefe von höchstens 3 Metern pro Markttag erhoben:

a) auf dem Wochenmarkt	3,00 €
b) dem Frühlings- und Martinimarkt	7,50 €

§ 3

Gebühren und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht nach dieser Gebührenordnung entsteht für alle Teilnehmer mit der schriftlichen Genehmigung oder Zuweisung eines Standplatzes.

(2) Bei Vorliegen einer schriftlichen Bewerbung werden die Standgelder vor Erteilung der Genehmigung schriftlich angefordert und sind binnen 2 Wochen an die Stadtkasse zu entrichten.

Gebührenordnung zur Satzung über Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Herborn

§ 4

Entrichtung der Gebühren, Quittung

- (1) Bei Zuweisung eines Standplatzes an einem Markttag sind die Standgelder an die von der Stadt Herborn mit der Einziehung beauftragten Personen bar zu entrichten.
- (2) Die vollen Gebühren sind auch dann zu zahlen, wenn der Marktbesicker vor Beendigung des Marktes seinen Standplatz freiwillig aufgibt oder wegen Verstoßes gegen die Satzung über Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Herborn in der jeweils gültigen Fassung vom Marktgelände verwiesen wird.
- (3) Vergibt die Marktaufsicht einen nach Abs. 2 frei gewordenen Platz an einem Tag mehrmals an verschiedene Marktbesicker, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.
- (4) Über die Zahlung des Marktstandgeldes werden Quittungsmarken ausgegeben, die während der Marktzeit aufzubewahren und auf Verlangen den beauftragten Personen vorzuzeigen sind.

§ 5

Folgen des Zahlungsverzuges

- (1) Wird die Zahlung nicht fristgerecht geleistet, besteht kein Anspruch auf einen Standplatz.
- (2) Wer die sofortige bare Zahlung verweigert, kann vom Marktgelände durch die mit der Einziehung des Marktstandgeldes beauftragten Personen verwiesen und entfernt werden.

§ 6

Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zu den nach dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren stehen den Abgabepflichtigen die Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsordnung zu.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht aufgeschoben.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt **zum 01.04.2018** in Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
- (2) Die Gebührenordnung zur Satzung zur Regelung des Marktverkehrs der Stadt Herborn im Lahn-Dill-Kreis vom 15.12.1994, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 25.10.2001 wird gleichzeitig aufgehoben.

***Gebührenordnung zur Satzung über Wochen- und Jahrmärkte
der Stadt Herborn***

Herborn, 29. März 2018

Magistrat der
Stadt Herborn

Hans Benner
Bürgermeister